

Sicherung dieser Maßnahmen eingesetzten Mitarbeiter, an ihre Befähigung zur entschlossenen Abwehr von Angriffen und anderen feindlich-negativen Aktivitäten Verhafteter oder außenstehender Personen und zum operativ richtigen und gesetzlich zulässigen Einsatz dafür bestimmter Mittel hohe Anforderungen stellen. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten, Vor- und Überführungen besteht die reale Gefahr, daß diese Maßnahmen von Verhafteten genutzt werden können, sich durch Flucht oder Suizid dem Strafverfahren zu entziehen, Verdunklungshandlungen durch Verbindungsaufnahmen zu Mittätern oder Vernichtung von Beweismitteln zu realisieren. Durch die zeitweilige Anwesenheit in der Öffentlichkeit können sowohl die Verhafteten als auch andere feindlich-negative Kräfte durch demonstrativ-provokatorische Handlungen feindlich gegen den Untersuchungshaftvollzug tätig werden bzw. in anderer Art und Weise die Ordnung und Sicherheit stören.

Die Sicherung von Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen nimmt im Gesamtprozeß der Sicherung des Strafverfahrens einen bedeutenden Platz ein. Ausgehend von der politisch-operativen Bedeutung gerichtlicher Hauptverhandlungen ist von den Dienststeinheiten der Linie XIV zu gewährleisten, daß die Rechte der Verhafteten, Angeklagten und Zeugen¹ in Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung präzise eingehalten, die Angeklagten bzw. Zeugen lückenlos gesichert und Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung maximal begrenzt werden.

In allen Strafprozessen ist durch eine umfassende Sicherung zu gewährleisten, daß Angeklagte keine Möglichkeit erhalten, sich der gerichtlichen Hauptverhandlung durch Flucht oder Suizid zu entziehen. Es ist unter allen Lagebedingungen zu

¹ Der Begriff Zeugen wird in diesem Vortrag ausschließlich für verhaftete Personen verwandt, die als Zeugen vor Gericht geladen sind und sich in Untersuchungshaft befinden oder bereits verurteilt wurden.